

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 54 (1934)

Artikel: Die Ehescheidung : zur Zeit Zwinglis und in den nachfolgenden Jahrhunderten
Autor: Wehrli, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985646>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Ehescheidung zur Zeit Zwinglis und in den nachfolgenden Jahrhunderten.¹⁾

Von Dr. jur. Paul Wehrli.

Um von der Ehescheidung reden zu können, müssen wir uns vorgängig umsehen, wie unsere Vorfahren überhaupt eine Ehe eingegangen sind; denn die Scheidung bedeutet den Abbau der Elemente, die durch den Eheabschluß zusammengetragen worden sind. Doch auch mit der Berücksichtigung des Eheabschlusses, wie er zur Zeit der Reformation bestand, wäre uns wenig gedient, weil wir hier wiederum Formen antreffen, deren eigentliche Wurzel und Bedeutung in früheren Jahrhunderten zu suchen sind und die für die Reformation Rätsel und Frage darstellen. Aber dennoch, sie übernimmt die ihr

¹⁾ Der vorliegende Aufsatz versucht eine Darstellung des zürcherischen Ehescheidungsrechtes in seiner Entwicklung von der Reformation bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft zu geben. Als Grundlage dienten dabei die ehegerichtlichen Protokolle (YY), die Appellationen des Ehegerichtes an den Rat (A), die Ratsmanuale (B II: U. M. = Unterschreibermanual; St. M. = Stadtschreibermanual), die Mandate des zürcherischen Rates (III Abb. 1) und die Säzungsbücher (B III 62 und 63), wie sie im Staatsarchiv Zürich zu finden sind und deren Standort beim jeweiligen Altenwerweis angegeben ist. In der Zwischenzeit, d. h. nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit, ist in den Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte aus der Feder von Prof. D. Dr. Walther Köhler in Heidelberg der 1. Teil des Werkes: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium erschienen, beitelt: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkungen in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis (Leipzig 1932). Obwohl dieses bedeutende und umfangreiche Werk in seinem dritten Kapitel auch eine Darstellung des Zwinglischen Ehescheidungsrechtes bringt, so dürfte trotzdem der vorliegende Aufsatz — der grundsätzlich mit den Ausführungen Prof. Köhlers übereinstimmt — nicht überflüssig geworden sein, da sich Prof. Köhler auf die Schilderung der Zustände in den Anfängen der Reformation beschränkt.

vertrauten und trotzdem unverständlichen Formen — sie heißen Verlobung und Trauung — füllt sie mit neuem Inhalt, um sie derart nachfolgenden Jahrhunderten als neues und bestimmendes Geschenk mitzugeben.

1. Die Eheschließung.

Die Ehe kommt nach Zwinglischem Eherecht durch Eheversprechen zustande, derart, daß zwischen den Brautleuten übereinstimmende Willenserklärungen gewechselt werden, die die Errichtung eines ehelichen Verhältnisses bezeichnen¹⁾. So sagt der Bursche zum Mädchen, „si solle kein Man dann inn, so welle er kein andre Frowen dann si nemmen“²⁾), oder aber, „wann sy sin eelich Wyb sin welte, so sollte sy ims yhm schlachen“³⁾). Das Mädchen willigt ein, indem es die Bitte des Fragenden mit ja beantwortet, durch Handschlag sich verpflichtet, das Ehepfand annimmt oder den dargebotenen Becher leert.

Damit ist die Ehe geschlossen. Zwinglis Ehesatzung vom Jahre 1525⁴⁾ nennt dies „die Ee beziehen“, ein Ausdruck, der in späteren Ehemandaten wiederkehrt. Andere Termini sind „zur Ee griffen“ oder „die Ee versprechen“, aber erst Ende des 16. Jahrhunderts redet man von diesen Tatbeständen als von „eelichen Verloptnissen“.

Diese „Verloptnus“, oder wie wir sagen — das Verlöbnis, ist zur Zeit Zwinglis etwas anderes als heutzutage, insofern es den sofortigen Eheabschluß bedeutet, während es heute bloß ein Versprechen auf künftigen Eheabschluß hin darstellt. Das Verlöbnis bedeutete ursprünglich das Eingehen eines Kaufvertrages, den der Bräutigam mit dem Brautvater um die Tochter abschloß. Es ist der Vertrag, wonach sich der Bräutigam bereit erklärte, die Tochter seines Vertragsgegners, eben des Brautvaters, zu kaufen, eine Verpflichtung, die er

¹⁾ Näheres über das Recht der Eheschließung, vergl. Paul Wehrli: Verlobung und Trauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur zürcherischen Rechtsgeschichte (Bch. Diss. 1933). — Vgl. ebenso Röhler: Bürcher Echericht und Genfer Konfistorium, S. 73 ff.

²⁾ Eheg. Prot. vom 13. Febr. 1531 (YY 1. 4. Blatt 135).

³⁾ Eheg. Prot. vom 27. Jan. 1550 (YY 1. 14. Blatt 19).

⁴⁾ Ordnung und Ansehen, wie hynfür zu Zürich in der Statt über eelich Sachen gericht sol werden, Mandat vom 10. Mai 1525 (III Abb. 1).

durch Pfand bekräftigte. Und dieses Pfand tritt uns auch noch in spätern Jahrhunderen entgegen, denn der Bräutigam schenkt der Braut (nicht mehr dem Brautvater, weil durch die Verselbständigung die Frau selber Vertragsgegner geworden ist) zum Zeichen der Festigung des gegebenen Eheversprechens Münzen, z. B. einen Quadrupel, Sonnentaler, Species-taler, den Haftpfennig oder andere Gegenstände wie Glätte-eisen, Büchsen, Strümpfe, Testamente, Ketten, später auch den Ring.

Was aber ursprünglich bloßer Haftgegenstand war, wird jetzt der prosaisch-juristischen Natur entkleidet und in ein poetisches Gewand gehüllt, denn der Haftgegenstand wird zum Geschenk und Symbol der Treue umgewertet, ein Prozeß, den die Frau unterstützt, indem sie auch ihrerseits dem Bräutigam ein Geschenk darbringt, seien es ebensolche Münzen oder andere Gegenstände, wie Hosenbänder, Gürtel, Messer und Ring.

Aber gerade diese Allgewalt des ehelichen Versprechens, seine ehestiftende Kraft, ohne daß irgendwelche Form gewahrt werden müßte, hat Mizbräuchen Tür und Tor geöffnet, was sich insbesondere erschreckend in den Zeiten unmittelbar vor der Reformation manifestiert. Es sind uns Beispiele von Eheversprechen erhalten, die den Richtern des bischöflichen Matrimonialgerichtes zu Konstanz, vor dessen Forum derartige Streitigkeiten gehörten, nicht wenig Kopfzerbrechen bereiteten. So, wenn z. B. ein sechsjähriger Knabe und ein zwöljfjähriges Mädchen sich versprechen¹⁾, so daß die Verlobten zuerst auf ihre körperliche Reife untersucht werden müssen. Heimliche Ehen hinter dem Rücken der Eltern und der Kirche waren damals an der Tagesordnung, doppelte Eheversprechen nicht selten. Zwingli ist diesen Uebelständen scharf zu Leibe gerückt, und seine berühmte Ehesatzung des Jahres 1525 sucht Ordnung in den chaotischen Zustand zu bringen. Für Söhne und Töchter unter 19 Jahren ist die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes notwendig; gewaltfreie Jünglinge können sich vom 16. Altersjahre, Mädchen aber vom 14. Jahre an selbständig verheiraten. 1628 verlangt man das Vorhandensein von Existenzgarantien, damit keine mittellosen Ehen den

¹⁾ Schreiben des zürcherischen Rates an den bischöflichen Offizial zu Konstanz vom 25. Mai 1509 (A 199. 1.).

Staat belasten. Aber eigenartig, das Fehlen der Satzungsmäßigen Erfordernisse macht eine Ehe nicht zum vornherein ungültig, denn die Auffassung der unbedingten Bindungsgewalt des ehelichen Versprechens bricht sich auch vor den Schranken des reformierten Konsistorialgerichtes Bahn. Die Satzungswidrigkeit hindert einzig den Vollzug des Versprechens, so daß es vom Ehegericht, und nur von ihm aufgelöst werden muß. Am 26. November 1582¹⁾) hatte das Ehegericht zwei noch minderjährige Parteien ihres Versprechens entbunden. Den Verwandten des Mädchens wurde dabei eingeschärft, das Kind nicht vor erreichter Mündigkeit zu verheiraten, ein Gebot, das in der Folge von den Verwandten mißachtet wurde, obwohl — wie das betreffende Protokoll erwähnt — das Mädchen von seinem ersten Ansprecher ein Pfand zurückbehalten hatte. An dieser Tatsache, daß das Mädchen trotz erfolgter Ledigung von dem Burschen ein Ehepfand zurückbehält, stößt sich das Gericht; denn das Pfand bindet — so wird man weiter interpretieren müssen — auch wenn das Versprechen unter Minderjährigen geschehen ist. Und darin zeigt sich der Unterschied zur heutigen Auffassung, wo die vorgeschriebenen gesetzlichen Erfordernisse, wie Chemündigkeit, das Verbot in zu naher Verwandtschaft zu heiraten usw. Fundamente der Ehe bilden, bei deren Mißachtung eine Ehe überhaupt nicht möglich ist.

Mit dem Abschluß des Kaufvertrages zwischen Brautvater und Bräutigam über die Tochter ist für den Bräutigam noch kein Recht an der Frau begründet; erst mit der Uebergabe der Braut in die Hände des Käufers wird dieser zum Eigentümer erhoben; d. h. der Einigung über Frau und Preis muß die Verwirklichung des Kontraktes folgen; der bloße Vertrag bedarf des Vollzuges, der Uebergabe der Braut in die Hände des Bräutigams, oder wie wir sagen — der Trauung. Dies geschieht in feierlicher Form, indem der Brautvater dem Bräutigam die Frau in aller Öffentlichkeit übergibt, damit alle Volksgenossen Kenntnis der neuen Rechtslage haben. Er übergibt ihm dieselbe mit dem Speer, dem Handschuh, den alten Zeichen, um die Übertragung von Gewalt und Macht zu symbolisieren, ursprünglich in der Volksversammlung, später

¹⁾ A 7. 3.

vor der Kirche, dem Platze, wo sich das öffentliche Leben des Dorfes konzentriert. Und als der alte Familienverband erlischt, als die Frau nicht mehr unter, sondern neben den Mann tritt, da wird ihr auch das Recht eingeräumt, ihren natürlichen Gewalthaber, den geborenen Vormund, durch freie Wahl zu ersetzen und einen andern mit der Trauung zu beauftragen. Ursprünglich sind es ihre nächsten männlichen Verwandten, die die Braut dem Bräutigam übergeben, und später, bei dem herrschenden Einfluß der Kirche und der angeborenen Frömmigkeit des weiblichen Gemütes, wird der Geistliche mit dieser Rolle beauftragt. Wenn nun der Geistliche vor dem Kirchenportale die Trauung vollzogen hat, folgt ihm das neuvermählte Paar in die Kirche, um dort geistlichen Zuspruch und Segen zu erlangen. Der Geistliche seinerseits aber ruht nicht, bis er das Zeremoniell, das sich vor der Kirche abspielt, vor den Altar Gottes verlegt hat. Derart kommt die Trauung in die Gewalt der Kirche.

Von diesem Prozesse und der ursprünglichen Bedeutung von Verlobung und Trauung als Abschluß eines Kaufvertrages und dessen Vollzuges wissen das spätere Mittelalter und auch die Reformation nichts mehr. Das 1. Helvetische Glaubensbekenntnis umschreibt nämlich das Verlöbnis als die rechtliche und ordentliche Eingehung der Ehe, die Trauung aber als Bestätigung der Ehe vor der Kirche, die vorgenommen werde unter herrlicher öffentlicher Ermahnung und feierlichem Gelübde. Nichts mehr von Abschluß eines Kaufvertrages, nichts mehr von Tradition. Das Verlöbnis ist kurz gesagt: Eheabschluß nach weltlichem Recht; die Trauung aber gibt ihr höhere Weihe, denn sie ist Eheabschluß vor dem Angesicht Gottes.

Zwinglis Ehesakzung sagt über die Trauung: „Item Argwon, Hinderred, Betrug ze vermyden, so wellend wir, das ein ietliche Ee, die rechtlich bezogen ist, offenlich in der Kilchen bezügt und mit der Gmeind Fürbitt zesamen werde gegeben“. Also um Klarheit zu schaffen, soll die Trauung eingesetzt sein, damit jedermann wisse, wer eigentlich zur Ehe verbunden ist. Diese Norm verstehen wir, wenn wir bedenken, daß das Verlöbnis zu seiner Gültigkeit ja nicht der Öffentlichkeit bedarf, daß jedes Versprechen gültig ist, wo und wann es geschehen sein mag. Wie soll man aber aus dem Zusammenleben zweier

Menschen schließen können, ob es sich um eine Ehe auf Grund eines Verlöbnisses oder um ein Konkubinat handle? Deshalb die Trauung in der Kirche, vor aller Öffentlichkeit im Interesse der Rechtssicherheit, deshalb die ständigen Aufrüttungen an ledige Personen, die „by einandern argwöhnlich und verlebtlich sitzend oder offenlich einandern uffenthaltend“, sich zur Verhütung von Aergernis zu meiden oder aber innert Monatsfrist den Kirchgang anzutreten, deshalb auch der Eintrag in das Trauregister.

Die Trauung ist also bloßes Bestätigen vor aller Öffentlichkeit einer bereits vorhandenen Tatsache — nämlich der Ehe. Sie schafft nichts Neues, sie legitimiert einzig. So zeigt sie sich unsfern Blicken, wenn wir ihre weltliche Seite ins Auge fassen. Ihre wahre Bedeutung aber liegt im geistig-religiösen Gebiete, denn die Trauung wird die Bedingung einer „ehrlichen und Gott wohlgefälligen Ehe“. Ohne Trauung ist jedes eheliche Zusammenleben innerhalb der Christengemeinschaft ausgeschlossen; ihm fehlen Weihe und Würde, um unter Christen Anerkennung zu finden.

Die Trauung verstrahlt ihre Größe nach innen; nach außen ist und bleibt sie von legitimierender Wirkung. Der Staat selber fordert sie. Für ihn ist die Trauung das Tor, durch welches sich die neufundene Ehe die allgemeine Anerkennung erringt.

Die Trauung ist Chevollzug. Sie bringt das eheliche Zusammensein, durch das die hohe Aufgabe der Ehe erst ermöglicht wird. Das Ehegesetzbuch (Codex Matrimonialis) des Jahres 1698 sagt es: „Die Ehe oder der Ehestand ist eine Zusammenfügung eines Mannes und eines Weibes, welche ... durch eine rechtmäßige Übereinstimmung oder Consens ein Fleisch werden, zu der Ehre Gottes, zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts“, und als Endursache der Ehe wird bezeichnet, „die Fortpflanz- und Erhaltung des menschlichen Geschlechts, welches in Zeugung und Aufzuchtung der Kinderen besteht“.¹⁾ Eine Ehe, die nicht durch diese Zwecksetzung geheiligt wird, ist ein Widerspruch in sich selbst,

¹⁾ Ebenso heißt es: „Die Ehe ist ein heiliger, anständiger, ehrlicher und unbefleckter Stand; er ist „ein erlaubtes und gebotnes Mittel wider die fleischliche Wollust und sündliche Uppigkeiten“ (B III 62, Bl. 73).

deutet Zerstörung der Grundlagen, die zur Ehe führen¹⁾). Von dieser höchsten Zwecksetzung aus betrachtet, läßt es sich begreifen, warum dem ehelichen Beilager eine eminent wichtige Bedeutung zukommt. Es bedeutet, daß die Ehe im eigentlichen Sinne ihren Anfang genommen hat. Und wir verstehen auch das Ehegericht, das im 18. Jahrhundert eine Ehe scheidet, bei der die Gatten wohl getraut, einander aber nie teilhaftig geworden waren, indem es diese Verbindung als nicht konsummierte (d. h. nicht realisierte) Ehe bezeichnet. Wie aber, wenn die Copula (Beilager) vor der Trauung vorgenommen wird? Die Lösungen, die die reformierten Jahrhunderte geben, beweisen, daß die Copula das eigentliche Festigungs-element der Ehe ist, denn das dem Eheversprechen folgende Beilager schließt das Band zwischen den Verlobten zur Untrennbarkeit, so daß die Trauung, die öffentliche Bestätigung der Ehe, erzwungen wird²⁾). Die Rechtsordnung legt in diesem Falle ihren Zwangsscharakter ab, um sich vor dem Willen der Verlobten zu neigen. Ja, die Ehegerichtsprotokolle beweisen, daß die Sanktion über die elterliche Einwilligung, über die Verwandtschaftsnähe, über den Nachweis der Familienunterhaltsmöglichkeit vor dem durch Beilager vollzogenen Verlöbnis versagt³⁾). Der Staat büßt und straft, aber die Leute haben mittels der Copula ihren Willen durchgesetzt⁴⁾). Auch das Volk weiß dies und man rät jungen Leuten, deren Verbindung der elterliche Widerstand hinderlich ist, „denn

¹⁾ Als Jacob Brändli und Magdalena Schmid vor Ehegericht um Scheidung bitten, „da sie seit der Zeith der Copulation einanderen niehnahls seynd theilhaft worden“, sieht sich der Rat veranlaßt, auf diese Zwecksetzung hinzuweisen und ermahnt Brändli, „es seye nicht zulässlich, einer die ehe versprechen, selbige zur Kirch führen, folgends aber kein ehliche Beywohnung leisten und also zu Entunehrung des hoch heiligen Namens Gottes und höchster Argernuß einer ganzen christlichen Gemeind ein Schimpfwerch aus der Ehe machen, dan, wo er sich nicht ehlich einstellen werde, seyen nach Mittel vorhanden, ihm den Ryb auszujagen“. (Eheg. Weisung vom 29. Dez. 1685 samt Beilagen (A. 7. 15); II. M. vom 30. Dez. 1685 (B II 615, S. 3; II M. vom 28. April 1686 (B II 613, S. 96 ff.).

²⁾ Vgl. die Ausführungen auf Seite 85 ff.

³⁾ Vgl. auch Röhler: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, S. 95.

⁴⁾ Dem Standpunkt von Röhler (Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, S. 99), wonach das Volk im Kirchgang den eheschließenden Alt gesehen habe, kann ich, wenigstens für die nachfolgende Epoche, nicht beipflichten.

Bylag mit einandern zubruchen, daß sy durch khein annder Mittel zusammen kommen, wann es aber beschehen, werde sy niemanden mögen scheyden¹⁾.“

Es gibt also zwei Vollzugsarten des ehelichen Versprechens: Trauung und Copula. Sie beide bringen unlösbare Verbindungen zustande; wovon die erstere die gesetzlich gebilligte, vom Staate geforderte Ehevollzugsform darstellt, während die andere eine verpönte, aber dennoch zu Recht bestehende Verbindung bringt²⁾.

2. Die Aufhebung der durch Trauung vollzogenen Ehe.

Um von der Scheidung reden zu können, müssen wir zuerst nach der Art der Bindung fragen. Denn je nach dem, ob bloßes Versprechen, ob Versprechen mit Copula, ob Versprechen mit Trauung vorliegt, entstehen auch andere Scheidungsnormen. Die von Zwingli in der berühmten Satzung von 1525 aufgestellten Scheidungsgründe lassen die Vermutung zu, daß es sich hier um die Scheidung der durch Trauung vollzogenen Ehe handelt; denn, nachdem des breiten über Verlobung und deren Bestätigung vor versammelter Kirchgemeinde (eben der Trauung) die Rede war, geht die Satzung zu dem Kapitel über, „Was ein Ee zertrennen mög oder scheyden“. Der Sinn dieser ersten Satzung war ja auch, daß von nun an keine Ehe mehr anerkannt werden sollte, sie sei denn durch Trauung vollzogen. Rat wie Ehegericht zwingen darum auch Parteien, deren Eheversprechen erwiesen ist, zur Trauung.

Und dieses durch Trauung vollzogene Eheversprechen ist schlechtweg untrennbar. „Diese Zusammenverbindung ist unauflöslich“, sagt Burchart³⁾. Einzig dort, wo Gründe vor-

¹⁾ Eheg. Weisung vom 2. April 1612 (A 8. 2).

²⁾ Selbstverständlich bestraft der Staat den frühzeitigen Beischlaf und hat auch für dessen Abhndung ein ausgeflügeltes Strafensystem erfunden: Stellung vor den Kirchenstillstand; Stellung zum Zuspruch vor den Pfarrer; die Braut geht ohne „Kranz und Schäppel“ zur Kirche; Verlegung derartiger Hochzeiten auf besondere Wochentage; der Pfarrer weist in Gebet und Traupredigt auf den verbotenen Umgang hin. Diese Sanktionen verraten die Anstrengungen des Staates, das Nebel aus der Welt zu schaffen, weil es dem Staate in vielen Fällen die Möglichkeit aus der Hand nimmt, ein ihm nicht genehmes Eheversprechen aufzulösen.

³⁾ Oeconomia oder Hauffspiegel von Conrad Burchart (Zürich 1665), Seite 100.

liegen, die den Bestand der Ehe, deren Sinn und Zweck illusorisch machen, wird das Band aufgelöst. Es sind dies die Gründe, die Zwingli in seiner Ehesatzung berücksichtigt haben will. Die Scheidung soll das aufheben, was nicht mehr Ehe genannt werden kann. Andere Gründe finden keine Berücksichtigung. Unbegründete Klagen, erdichtete Ursachen und Listen, um seines Gemahls ledig zu werden, soll man an Leib, Ehre, Leben und Gut strafen. Deshalb werden die ehrechlichen Sätze und besonders die Ehescheidungsnormen nicht publiziert, weil die Kenntnis des Gesetzes dem Böswilligen Mittel und Wege in die Hand gibt, seine Bosheit in das Gesetz zu zwingen. Darum wird den Richtern geboten, die Scheidung nur als letzte Konsequenz zu berücksichtigen; sie so lange als möglich zu verhindern, ist ihre Pflicht. Abwägung und Prüfung der Verhältnisse in Ernst und Eifer wird ihnen nahegelegt; nach bestem Können und Gewissen mögen sie urteilen, „das si erbar, göttlich und billich dunkt, doch niemand scheiden on groß, eehaft, bärlich und triffenlich Ursachen“.

Wo nach erfolgter Scheidung der Scheidungsgrund wegfällt, da ist, als würde die alte Verbindung weiterbestehen. So ist eine Dorothea Trüb von ihrem Gatten geschieden worden, da sie „mit einem schweren Lybspresten, also, das sy für deheinen Man nit sige, behafftet und beladen“. Zwei Jahre später begehrt sie erneut der Verehelichung mit einem andern, da ihr körperliches Uebel behoben sei. Der Rat aber verfügt, daß sie sich vor ihres ersten Gatten Tode nicht wiederum vereheliche, es sei denn, sie kehre zu ihrem geschiedenen Mann zurück¹⁾. Die Aufhebung und Beseitigung des Scheidungsgrundes läßt auch die frühere eheliche Verbindung weiterleben. So wird man das Urteil interpretieren müssen, obwohl man von einem Zwang zur Rückkehr in die frühere Behausung Abstand nimmt. Ebenso wird einem losen Vogel, dessen beide früheren Ehen geschieden worden sind, die dritte Trauung verweigert. Der Rat gibt wiederum obiger Auffassung Raum, denn er sagt zur Begründung, „wyl es sonderlich by evangelischen Lüten nit syn soll, das einer drü lebendige Wyber haben solle“²⁾. Dem Urteil wäre entgegenzuhalten,

¹⁾ Rats-Erf. vom 17. Mai 1594 (A. 7. 4.).

²⁾ Rats-Erf. vom 27. April 1616 (A. 7. 6.).

daz̄ dieser Rizmann ja nicht drei Ehefrauen habe, indem er ja von den vorgängigen Frauen rechtmäßig geschieden worden sei. Aber trotzdem: die einmal eingegangene Verpflichtung dauert über die Scheidung hinaus weiter an. Es scheint, als würde hier die Sakramentsnatur der Ehe, wie sie das kanonische Recht ausgebildet hat, ihren Einfluß bis ins 17. Jahrhundert hinein geltend machen¹⁾.

3. Die einzelnen Scheidungsgründe.

a) „So nun die Ee von Got yngesezt ist, Unküschtigkeit zu vermyden“, sagt Zwingli, so muß eine eheliche Verbindung aufgelöst werden, wenn einer der beiden Partner „von Natur oder anderen Gebrechten“ halber impotent ist. Dem Scheidungsbegehrten wird jedoch nicht sofort stattgegeben. Sie sollen trotzdem während Jahresfrist „früntlich by einandren wonen, ob es umb sy besser wurde durch ir und anderer biderber Lüten Fürbitten willen“. Wo aber keine Änderung eintritt, soll die Ehe aufgelöst werden. Damit man den Parteien nicht leichtlich Glauben schenke, wird die „Gschauw“ durch die Stadtärzte verordnet. Kenntnis des Unvermögens vor erfolgter Trauung erschwert die Scheidung, verunmöglicht sie aber nicht²⁾.

Aus dieser Erwägung wird eine während 13 Jahren bestehende Ehe geschieden, obwohl die Frau zehn Kinder geboren hat, die letzten fünf jedoch tot. Sie selber sagt es, sie sei „ein arm brochen Wyb, die ihrem Ehemann unwerd“, und begeht deshalb ehelicher Pflicht frei zu werden. Der Rat willfahrt, da auch der Mann auf Scheidung besteht³⁾. Einer Frau, die von ihrem Gatten während neunjähriger Ehe unberührt geblieben ist, wird ebenfalls Scheidung bewilligt, weil „nach dem gmeinen Verstanndt ofenbar, das er ... unvermügenlich unnd zu den Wercken nütt düchtig“. Aber um ferneres Uebel zu verhindern, wird dekretiert, daß der Mann Salenbach, falls er erneut zu freien gedächte, seine Verlobte vorerst dem Ehegerichte vorführe und ihr der Grund seiner Scheidung bekanntgegeben werde⁴⁾.

¹⁾ Diese dritte Ehe ist später dennoch bewilligt worden (14. Okt. 1616; A 7. 6.).

²⁾ Coder von 1698 (B III 62).

³⁾ Rats-Erk. vom 16. Sept. 1607 (A 7. 5.).

⁴⁾ Eheg. Weisung vom 2. August 1574 (A 7. 3.).

b) „So eines das Leben verwurckte“, wird von der Sitzung als weiterer Scheidungsgrund angegeben. Der flüchtige Verbrecher, der — um dem Tode zu entgehen — das Land meidet, ist allbereits tot. Er kann das Land nicht mehr betreten, ohne dem Scharfrichter zu verfallen. Sein Partner kann zur neuen Ehe greifen.

c) Aussatz und Geisteskrankheit („Wütigkeit und Unsinngkeit“) werden hierauf angeführt. Um jedoch eine ernsthafte Beurteilung des konkreten Falles zu ermöglichen, soll — wie bei Impotenz — der Rat der Aerzte eingeholt und eine Wartefrist von einem Jahre anberaumt werden, um inzwischen „durch natürliche Arznie und andere fügliche Mittel“ Heilung zu suchen. Das Ehegesetzbuch von 1698 setzt sogar eine Wartefrist von zehn Jahren fest, die nur bei arglistigem Verschweigen des Aussatzes durch den Behafteten vor der Trauung vermindert wird. Jedenfalls hat auch nach erfolgter Scheidung der Gatte sein geschiedenes Eherecht durch finanzielle Beiträge zu unterstützen, falls das Frauengut dessen Unterhalt nicht ermöglicht.

So scheidet der Rat eine Ehe, da die Frau „zu keiner Hufzhaltung togenlich und nit recht im Haupt ist¹⁾“. Die Scheidung wird aber einem andern verweigert, obwohl die Frau nach der Geburt eines Kindes vom furor uterinus befallen wird, der Leib und Leben des Gatten gefährdet, das ärztliche Gutachten aber die Möglichkeit einer Heilung offen lässt²⁾. Das Ehegesetzbuch von 1698 sagt auch: Das Gesunde muß seines Lebens nicht mehr sicher und Besserung ausgeschlossen sein, „also daß das Wütende für immer in einen Spital oder Tollhaus versorgt werden muß“.

Epilepsie (hinfallender Siechtag, fallendes Weh) ist in obiger Sitzung des Jahres 1533 nicht erwähnt, und der Rat hat demzufolge oft, weil dieser Fall „in dheinen Sazungen und Rächten“ zu finden, keine Scheidung, sondern bloß temporäre Trennung der Gatten auf ein Jahr verfügt³⁾. Das Ehegericht, das in seiner Judikatur strikte an den Wortlaut der Sitzung gebunden war, überwies vergleichene Fälle immer an den Rat,

¹⁾ Rats-Erk. vom 15. Aug. 1607 (A 7. 5.).

²⁾ Eheg. Prot. vom 15. und 16. Nov. 1698 (YY 1, 186, S. 698 ff. und 705 ff.)

³⁾ Rats-Erk. vom 11. Juni 1578 (A 7. 3.).

der allein nach den höhern Grundsäzen von Recht und Billigkeit urteilen konnte. So gibt er einem Scheidungsbegehr statt, da einer um des fallenden Wehs willen bereits seit 12 Jahren verpründet und keine Besserung zu erhoffen ist¹⁾, während er ein andermal die Sache auf ein Jahr einstellt, „ob willt inn der Zyth der barmherzig Gott durch Abforderung syn... zytlichen Lebens scheiden oder es sonst mit imme inn anderweg besser werden möchte²⁾“.

Es scheint, als hätte man unter Aussatz alle ansteckenden und eßlichen Krankheiten begriffen, denn in einzelnen Protokollen wird ausdrücklich vom Aussatz, in andern von „unheilbaren“ Krankheiten geredet, die die Gesundheit von Gattin und Kindern gefährden. Eine derartige Ehe wird „im Namen Gottes“ geschieden; der Frau, die in den Stunden der Trübsal Beistand und Pflege dem Manne entzieht, wird eine Wartezeit von einem halben Jahre vorgeschrieben³⁾. Als Hans Imhof, der im Siechenhaus St. Jakob als Aussätziger verpründet ist, die Scheidung begehrt, weil seine Frau sich jeder Gemeinschaft mit ihm erwehre, gestattet der Rat die Scheidung, verweigert aber eine neue Verehlichung⁴⁾. Im 18. Jahrhundert wird diese Sanktion lockerer gehandhabt und Scheidung gewährt, wo auch keine Ansteckungsgefahr vorhanden ist. Es genügt, daß der empfindliche Ehegatte vor einer Krankheit „einen starken Ekel“ habe. Gicht des Mannes und die deswegen bei der Frau heraufbeschworene Animosität verursachen eine Ehescheidung⁵⁾.

d) Selbstredend ist auch böswillige Verlassung ein Scheidungsgrund. Schon Zwinglis Ehesankung berücksichtigt ihn, redet jedoch einzig davon, „ob eines das ander unerlaubt verließe, lang uß wäre“. Das Problem mußte ja akut werden in einer Zeit, da Wiedertäuferei ihre Exzesse zeitigte und Reislaufen im Schwunge war. Schon 1528 findet sich eine Anfrage des Ehegerichtes beim Rate, wie man Ehegatten gegenüber zu verfahren habe, die ihren Partner samt Kindern im Stiche lassen, um der Täuferei anzuhängen. Die Lösung,

¹⁾ Eheg. Prot. vom 30. März 1584; Rats-Erl. vom 6. April 1584 (A 7. 3.).

²⁾ Eheg. Prot. vom 8. Sept. 1612; Rats-Erl. vom 12. Sept. 1612 (A 7.5.).

³⁾ Eheg. Prot. vom 12. Jan. 1630 (YY 1, 88, S. 33).

⁴⁾ Rats-Erl. vom 14. Juni 1558 (A 8. 1).

⁵⁾ Eheg. Prot. vom 5. Aug. 1790 (YY 1, 281, S. 148).

die das Ehegericht vorschlägt, zeigt aber, daß man es mehr auf die Ausrottung der Wiedertäuferei als auf die Erhaltung der Familie abgesehen hat, denn „ein Egmahel, das in der Irrung der Töuffery vergriffen ist... und der bösen Rott nachloufft und anhanget“, soll ohne Gnade an Leib und Leben bestraft werden. Erst die Satzung von 1530¹⁾ rückt dem eigentlichen Problem zu Leibe und stellt die Erhaltung der Familie und den verlassenen Ehegatten in den Vordergrund. Darnach hat der verlassene Teil den Aufenthaltsort des Abtrünnigen ausfindig zu machen und ihn durch die Gerichter zum Recht zu laden. Erscheint er nicht, obwohl ihm „ein sicher Gleyt zu dem Rechten ... und wider davon“ gewährt worden ist, so wird dreimal öffentlich von den Kanzeln der letzten Aufenthaltsorte der Kirchenruf erlassen. Dreimal wird er vor versammelter Gemeinde zum Rechten zitiert in einer Form, die folgendermaßen vorgeschrieben ist²⁾:

„Die ersamen Gerichter diser Statt Zürch lassend durch disen offenen Ruf ... zum Rechten verkünden und berufen Hannisen Howschlegel, Margreten Schluraffin eelichen Man³⁾), etwa hie wonhaft, als er die erstermelte sin Husfrow fräffenlich wider Göttlichs Gsaz verlassen hat und, wie si fürgit, on alle eehaft Ursachen von ir gangen ist, daß er innerthalb sechs Wuchen und dryg Tagen, den nechsten nach diser Verkündung, sich widerumb zu ir verfüge und iro eeliche Biwonung thüge, oder aber uf den nechsten Montag oder Donstag nach Verschynung diser sechs Wuchen und dry Tagen zu rechter Gerichtszit vor inen uf fri sicher Vergleitung ... persönlich erschine, sin eehaft redlich Ursachen anzuzeigen, warumb er iren Biwonung ze thuon nit schuldig sige, dann wo er ungehorsam wurde, destminder nit mit gemelter siner Husfrowen der Scheidung halb fürgefaren

¹⁾ Ordnung, Ansehen und Erkanntnus eines ersamen Radts der Statt Zürich, wie hinfür über eelich Sachenn gericht, deßglychenn Gebruch, Hurc, Kupplery und uneeliche Bywonung gestrafft sol werden, vom 23. April 1530. (III Abb. 1.)

²⁾ Zeitschrift für schweizerisches Recht, IV, 2, alte Folge, S. 119.

³⁾ Das Ehegesetzbuch von 1698 erwähnt, daß der Kirchenruf nur noch auf dem Lande stattgefunden habe. In der Stadt geschah die Zitation durch öffentlichen Anschlag, wobei — um dem Stadtklatsch vorzubeugen — die Benennung des unschuldig verlassenen Teiles unterblieb.

und im fürer in Statt und Land ze wonen nit gestattet werden. Deß soll er hiemit öffnlich gewarnet sin, sich wissen darnach ze halten...“.

Bleibt also der dermaßen Zitierte am Gerichtstage aus, so wird der Klage des Verlassenen stattgegeben; dem Ungehorsamen aber bleiben Stadt und Landschaft verboten. Erscheint er vor Gericht, leistet aber dem Urteil keine Folge, (ihm ist ja sicheres Geleit zum und vom Rechten bewilligt worden), so hat er, falls man ihn später zu ergreifen vermag, Urfehde zu schwören und die Heimat für immer zu lassen. Durch dreimaligen Kirchenruf wird auch derjenige zitiert, dessen Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist. Die Wartefrist bis zur Gewährung der Kirchenrufe beträgt hier ein Jahr; später¹⁾ wird diese Frist auf 5 Jahre ausgedehnt.

Menschen, die infolge schwerer Verbrechen, „da eins syn Lyb und Leben öffentlich verwürkt“, flüchtig geworden sind, erhalten nur Busage des Geleites zum, nicht aber vom Rechten. Wo hingegen bloßer Verdacht vorliegt und keine weiteren Anhaltspunkte gegeben sind, entscheidet der Rat über die Gewährung des Geleites²⁾. Leuten gegenüber, die sich durch Flucht den Folgen des Schuldenmachens entziehen, kann nicht ohne weiteres auf Ehescheidung geklagt werden, „angesächen der Abgewichen mitlerwyl wider zu Lannd kommen, die Schulden all abrichten und zalen... möchte³⁾“.

Wo aber „jemand mit Wissen und Willen, uß Gepott und Erloubung der Oberkeit oder sines Eggmachel Vergünstigung oder andern redlichen erlichen Händlend und Sachen und mit wüssenhafsten Dingen sich üfzen und hinweg ziehen wurde“, da wird dem zurückgebliebenen Teile einzig auf urkundlichen Beweis hin, daß der Verzogene gestorben sei, Scheidung bewilligt. Verena Huber wird deswegen heimgewiesen, da sie bloß durch den Mund eines Kriegermannes den Beweis vom Tode ihres Mannes erbringen kann. Sie soll in Holland, wo ihr Gatte Kriegsdienste leistete, glaubwürdige Erfundigung einziehen, „wie es ein Gestalt mit demselbigen“ habe⁴⁾. Gelingt es einem derart Verlassenen den-

¹⁾ Ehegesetzbuch von 1698 (B III 62).

²⁾ Rats-Erk. vom Samstag nach Verene 1555 (B III 62, Blatt 13).

³⁾ Erk. vom 2. Febr. 1579 (B III 62, Blatt 27).

⁴⁾ Eheg. Prot. vom 27. Sept. 1610 (YY 1, 52, Blatt 154).

noch Scheidung zu erwirken und eine neue Ehe einzugehen, so wird sie bei Rückkehr des ersten Gatten wiederum aufgehoben; der aber also Frevelnde wird für die zweite Ehe als Ehebrecher bestraft.

e) Ein weiterer Scheidungsgrund ist die Bedrohung und Gefährdung des andern Ehegatten. Schon Zwinglis Ehesatzung von 1525 redet von ihm, da die Ehegatten „nitt sicher vor einandren wärind“. Da Leemann seine Gattin im Antlitz mit den Schuhen maltraktierte, daß sie wochenlang das Haus hüten mußte, wurde die Ehe geschieden¹⁾. Selbstverständlich mußte genau unterschieden werden, wo Lebensgefährdung und wo bloße Zerrüttung vorlag.

f) „Es zimt einem frommen Gemenschen, das kein Ursach darzu geben hat, das ander, so an offenlichem Ebruch ergriffen wirt, von im ze stoßen, gar verlassen und sich mitt einem andren Gemahel ze versehen.“ So erklärt Zwinglis Satzung von 1525. Gleich zu Anfang erhoben sich aber Schwierigkeiten um die Bewertung des Ehebruches, je nachdem er von Mann oder Frau begangen war. Ein Mandatsentwurf zu Beginn der Epoche²⁾ stellt den Ehebruch der Gattin unter schärfere Strafe als denjenigen des Gatten. In einem Schreiben an den Rat³⁾ rechtfertigt auch das Ehegericht eine derartige Regelung: Die Gefahr, daß ein ahnungsloser Gatte fremde Kinder, die seine ehebrecherische Partnerin mit einem Dritten zeuge, zu erziehen habe, müsse durch drückendere Bestrafung abgewandt werden; Ehebruch des Mannes beschwöre für die beleidigte Gattin keine derartige Gefahr herauf. Die Untat der Mutter heftete sich zudem an die Kinder; sie seien in ihrer Entwicklung gehindert, falls die Mutter als Ehebrecherin verurteilt wird; Ehebruch des Mannes bleibe hingegen meist unbekannt. Zur Verhütung derartiger Eventualitäten soll deshalb die ehebrecherische Gattin mit 6 Tage und 6 Nächte dauernder Haft, sowie mit Buße getroffen werden; als „ehrloß Wyb“ wird sie zugleich gesellschaftlich ruiniert; der Gatte aber soll denselben Fehltritt mit Buße sühnen können. Weder die Ehebruchssatzung von 1527, noch die Satzung des Jahres 1530 haben aber eine derartige Unterscheidung durchgeführt, son-

¹⁾ Rats-Erk. vom 8. Nov. 1615 (A 7. 6).

²⁾ 15.. (nähtere Datierung fehlt: A 6).

³⁾ 1528 (nähtere Datierung fehlt: A 6).

dern stellen beider Gatten Ehebruch auf dieselbe Stufe. Vielleicht mag man in der Sitzung über den handhaften Ehebruch noch eine Benachteiligung der Frau erblicken, denn darnach geht der Gatte, der seine Frau am Ehebruch ertappt, straflos aus, auch wenn er Gemahlin und Partner töten sollte¹⁾.

Jede andere Art des Ehebruches muß vor Gericht geltend gemacht werden um Scheidung zu erwirken. Selbsttätige Scheidung und Verstoßung der Frau sind unstatthaft. Eigener Ehebruch kann nicht als Scheidungsgrund angerufen werden; der beleidigte Teil hat die Klage. Verzeihung löst den Anspruch auf Scheidung; der schuldige Teil aber, der die Verzeihung nicht annimmt, wird des Landes verwiesen. Ehebrecherische Richter und Ratsmitglieder gehen ihrer Aemter verlustig; der Pfarrer verliert seine Pfründe; auf dem Lande werden Ehebrecher mit dem Kirchenbanne belegt. Rückfälligkeit schärft die Strafe, führt bis zur Verbannung; Rückfall nach erfolgter Wiederaufnahme hat den Tod zur Folge.

Obige Strafen für Ehebruch sind lediglich in den Sitzungen und Mandaten erwähnt; daneben verraten die Protokolle noch andere Ahndungsarten: Inhaftierung im Läufeturm²⁾, Entzug des Almosens³⁾, Stellung in das „Halsysen“⁴⁾, Anwendung der „Trüllen“⁵⁾; nicht erhältliche Bußen werden umgewandelt; die Schuldigen werden bis zur Erlegung der Summe des Landes verwiesen⁶⁾ oder aber haben die Buße am Schellenwerk abzuverdienen⁷⁾). Auch die kirchliche Gemeinschaft reagiert auf Ehebruch, da ihre Reinheit und ihr sittliches Lebensgefühl verletzt worden sind. So weigern sich Gemeindeglieder aus den Händen eines ehebrecherischen Ehe-

¹⁾ Ehegesetzbuch von 1698, Blatt 91.

²⁾ Rats-Erk. vom 13. Nov. 1561 (A 8. 1). — Nach Salomon Vögelin „Das alte Zürich“ lag der Läufeturm an der neuen Gasse, jetzt Kuttelgasse. Sein Name wechselte häufig: Räufflerthurm, Kuttel Turm, Meiers Turm, Steinbrücheis Turm, neuer Turm, Läufeturm oder zum weißen Kreuz. Seit 1525 diente er als Gefängnis, in dem hauptsächlich Ehebrecherinnen ihre Strafe absitzen mußten.

³⁾ Rats-Erk. vom 25. Febr. 1594 (A 8. 1).

⁴⁾ Rats-Erk. vom 26. April 1596 (A 8. 1).

⁵⁾ 11. Sept. 1667: Es heißt zwar von der „Trüllen“: „die zwaren umb etwas bedenklich geachtet“.

⁶⁾ Rats-Erk. vom 1. Nov. 1630 (A 7. 8); ebenso 16. April 1634 (A 7. 8).

⁷⁾ Rats-Erk. vom 30. März 1630 (A 7. 8).

gaumers den Abendmahlskelch anzunehmen¹⁾; der Pfarrer von Wald schickt die arme und blinde Barbara Stugkin weg, um den beiden Weibern, mit deren Männern sich die Stugkin vergangen hat, den Stein des Anstoßes zu nehmen und um die Ruhe in der Kirche wieder herzustellen, da „wenn sy ihrer ansichtig werdend, sonderlich in der Kilchen ab ihrer Gegenwarth by ihnen vil Süfzens erweckt, darnäbent aller Andacht dz Wortt Gottes anz' hören benommen wirdt“²⁾). Einem Dritten aber, der die Ehe eines andern durch Ehebruch geschändet hat, wird geboten, den von ihm beleidigten Ehegatten „rüwig und untrazet“ zu lassen und ihm bei Strafe „inn Wirtzhüseren und sonst“ auszuweichen³⁾.

In diesen Zusammenhang hinein gehören die Bestimmungen über „falschen Samen zutragen“, da die Frau vor der Trauung durch einen Dritten geschwängert worden ist und nun dem ahnungslosen Gatten ein Geschenk aus Dritthand überbringt⁴⁾). Eine solche Ehe wird geschieden, da Betrug unterlaufen ist. Doch wird es „für ein gut und christliches Werk“ erachtet, belehrt das Ehegesetzbuch von 1698 (Blatt 97), wenn der Gatte ein derart fehlendes Weib dennoch freiwillig zur Ehe behält. Der neue Erdenbürger wird jedenfalls dem eigentlichen Vater zum Unterhalt zugestellt.

Da die Reformation der Geltung des kanonischen Eherechtes ein Ende setzte, mußte erneut die Frage über die Zulässigkeit einer nachträglichen ehelichen Verbindung zweier Ehebruchspartner diskutiert werden. Selbstverständlich ist jedes Eheversprechen ungültig, das während bestehender Ehe mit Drittpersonen gewechselt wird. Aber ob Ehebruchspartner sich nach erfolgter Lösung aus der von ihnen geschändeten Ehe zu heiraten vermöchten, darob entbrannte der Meinungsstreit. Das Ehegericht lehnte aber, in Verfechtung überliefelter Grundsätze, eine derartige Ehe ab. Ehebruchspartner würden — so begründet das Matrimonialgericht seinen Standpunkt —

¹⁾ 1634.

²⁾ Rats-Erf. vom 21. Mai 1634 (A 7. 8).

³⁾ Rats-Erf. vom 5. März 1606 (A 7. 5).

⁴⁾ Betrug wird vom Ehegesetzbuch von 1698 ausdrücklich als Ehescheidungsgrund anerkannt (Blatt 97, Blatt 73): so sich eine fälschlich als Jungfrau ausgibt; verschwiegene Impotenz des Mannes; Verschweigen einer unheilbaren oder abscheulichen Krankheit wie Aussatz, Krebs und dergleichen (B III 62).

vor keinem Laster zurückschrecken um ihre Verbindung erzwingen zu können, würden zu Mord und Vergiftung schreiten, falls der beleidigte Ehegatte trotz des Ehebruches nicht auf Scheidung klagen sollte. Nach den Grundsätzen des alten Bundes wäre der Ehebruch mit dem Tode bestraft worden; es sei deshalb gerecht und den Ansichten der veränderten Zeiten gemäß, eine derartige Ehe zu verbieten; wenn aber auch eine derartige Verbindung zugelassen würde, „ist es doch vor Gott ein Hurz, Schalkheit und große Bübery, die ane Zwifel hernach hochlich geschräfft wirt an dem, der es tut, und an denen, die es soltend fürkommen¹⁾“. Die nachfolgenden Satzungen haben sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht, und der Rat hat später oft Gelegenheit gehabt, diese Regelung zu schützen in Zeiten, da der Bestand des Gesetzes durch das Verhalten der Leute in Frage gestellt wurde. Denn die Ehebruchspartner, die genau wußten, daß sie niemals Dispens von obiger Bestimmung erwirken würden, ließen sich einfach in fremden Gebieten trauen und stellten nun den Rat und das Ehegericht vor die Tatsache einer vollendeten Ehe. So ließ sich z. B. Hans Conradt Thoman, dessen Begehren um Zulassung der Ehe mit seiner Ehebruchspartnerin abgewiesen worden war, einfach im Elsaß trauen und begehrte nun nachträglich der Niederlassung auf zürcherischem Boden. Der Rat der Zweihundert zeigte sich — wahrscheinlich um fiskalischer Interessen willen — nicht abgeneigt, Dispens zu erteilen, während Ehegericht, Kirchen- und Schuldienster Generalmarsch wider die Bewilligung schlügen. Die Angelegenheit fand denn auch im Sinne der Satzung ihren Abschluß, indem Thoman samt Weib und Kind für Lebenszeit aus zürcherischem Gebiete verbannt wurde²⁾.

Die Frage der Abgrenzung des Ehebruches bereitete aber auch ihre Schwierigkeiten. Man denke an die Fälle böswilliger Verlassung, wo im Volke immer die Meinung spukt, daß durch die Verlassung das eheliche Band ohne weiteres aufgelöst werde. Wir haben jedoch oben gesehen, daß die Rechtsordnung hierfür ein besonderes Verfahren ausgebaut hatte, das drei-

¹⁾ Prädikanten und Leser an den Rat, von 15.. (nähtere Datierung fehlt; A 6).

²⁾ Rats-Erl. vom 13. März 1710 (B II 708, II. M., S. 98); ebenso 25. Juni 1705 (B II 690 St. M., S. 3. ff.).

maligen Kirchenruf des Entwichenen vorschrieb. Die Praxis scheint sich nun derart ausgewirkt zu haben, daß der verlassene Teil — beim Ausbleiben des Zitierten vor den Gerichtsschranken — lediglich den Nachweis des dreimaligen Kirchenrufes erbringen mußte. Die Scheidung dürfte dann ohne weiteres zu Protokoll genommen worden sein, und zwar derart, daß die Ehe mit dem dritten Kirchenruf als aufgelöst erachtet wurde. Die Scheidung wurde also rückwirkend auf den dritten Kirchenruf bezogen. Wir müssen zwar gestehen, daß diese Auffassung nirgends in der Sitzung niedergelegt ist, doch läßt die Interpretation der diesbezüglichen ehegerichtlichen Urteile keinen andern Schluß zu, denn stets wird nur von dem vor dem dritten Kirchenruf mit einem Dritten vollzogenen Beilager als von einem Ehebruch geredet.

Die Diskrepanz zwischen der Auffassung des Volkes und der Meinung des Gesetzes findet in den Protokollen ihren Niederschlag. Verlassene Frauen, die sich mit Dritten vergangen haben, bitten, ihnen den Fehler nicht als Ehebruch, sondern als bloße Unzucht anzukreiden, weil sie einerseits an die Gelöstheit des ehelichen Bandes durch die Verlassung glaubten und weil sie sich, bei der Bewertung ihres Fehlertes als Ehebruch, der Möglichkeit beraubt sahen, ihre Partner jemals heiraten zu können. Der Rat, der hier als Billigkeitsinstanz und Bändiger der Sitzung in Funktion tritt, sucht den einzelnen Fällen gerecht zu werden. Einem lasterhaften Weibe wird der Beischlaf vor dem dritten Kirchenruf als Ehebruch angerechnet und sogar dem zurückgekehrten Gatten deswegen Scheidung bewilligt¹⁾; andern, die seit längerer Zeit von ihren Gatten verlassen sind, wird lediglich eine halbe Ehebruchsbuße auferlegt²⁾, während wiederum bei Dritten die Angelegenheit als bloßer unwissender Fehler Berücksichtigung findet³⁾.

* * *

Damit sollten nach der Sitzung von 1533 die Ehescheidungsgründe erschöpfend aufgezählt sein. Von einer generellen Scheidungsnorm der tiefen Zerrüttung, wie ihn Art. 142 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kennt, ist in den alten

¹⁾ Rats-Erf. vom 18. März 1580 (A 7. 3).

²⁾ Rats-Erf. vom 22. Febr. 1686 (B II 612—615, II. M., S. 44 ff.).

³⁾ Rats-Erf. vom 7. Aug. 1647 (A 7. 9).

Satzungen keine Rede; erst in allmählichem Kampfe hat sich diese durchgesetzt. Prügeleien, Aushungerung der Gattin, „das sy etlich Spyzen nit meer essen unnd verthöuwen möge¹⁾“, unversöhnlicher Widerwille, „dann iho der Schweiß aller Orten uffgange, wann sy nur von ihm reden höre²⁾“, finden keine Berücksichtigung. Derartige Ehegatten werden wiederum nach Hause geschickt: „Darumb si föllend wiederumb zusammen-
gan, einandren verzychen und Gott bitten, das er inen bessere
Gmüeter verlychen wölle, das si wol und christenlich mitt-
einandren huzhaltind, und welches unghorsam sin, werde des
engelsten³⁾.“ In andern Fällen hat der Staat durch drakoni-
sche Maßnahmen versucht, den Leuten angeblichen Wider-
willen auszutreiben. Gemeinsame Einsperrung der zänkischen
Ehegatten, wobei sie — weil in dem Raume nur ein Stuhl,
ein Teller, ein Löffel vorhanden sind — zur gegenseitigen
Einschränkung und Rücksichtnahme gezwungen werden, hat in
vielen Fällen Wunder gewirkt⁴⁾. So heißt es von Zweien,
die bis zur bessern Einstellung ihrer Gemüter inhaftiert wurden,
daß sie bereits folgenden Tags, als der von einem Bauern
gewonnene Schützenpreis, ein Ochse, unter aller Leute Anteilnahme „uff dem Hof⁵⁾“ verzehrt wurde, einträchtiglich darum
baten, ebenfalls teilnehmen zu dürfen⁶⁾. Es ist jedoch klar, daß
auch die Rechtsordnung solch unwürdigem ehelichem Zu-
sammenleben nicht auf die Dauer zusehen kann, ohne auf Ab-
schaffung des Nebelstandes zu sinnen. Man denke an die Fälle,
da keine Ermahnung, kein Einsperren hilft, da jeder Zuspruch
durch Pfarrer oder Stillstand vergeblich ist. Hier greift nun
das reformierte Eherecht auf ein Institut des kanonischen
Rechtes, das wenigstens vorübergehend eine Lösung bringt —
die Trennung von Tisch und Bett. Sie ist das Sicher-
heitsventil, durch das jedes zerrüttete Verhältnis vorüber-
gehend Entspannung sucht und die immer dann verhängt wird,
wenn nicht genügend Gründe vorhanden sind, um eine Schei-
dung zu rechtfertigen. Immer dann, „wann sich der Wider-

¹⁾ Rats-Erl. vom 3. Febr. 1588 (A 8. 1).

²⁾ Eheg. Prot. vom 7. Mai 1672 (YY 1, 166. 1, S. 122).

³⁾ Eheg. Prot. vom 20. März 1533 (YY 1, 4, Blatt 97, hinten).

⁴⁾ Rats-Erl. vom 3. Dez. 1584 (A 8. 1); ebenso am 14. Febr. 1554 (A 8. 1).

⁵⁾ Lindenhof (?).

⁶⁾ Rats-Erl. Samstag vor Barthol. 1545 (A 8. 1).

willen zwischent inen die Byt har je lenger je mehr gemeeret“, wird Trennung auf ein Jahr festgesetzt, „in Hoffnung, Gott vilicht entzwünscht ein ander Mitel schicken oder sy scheyden werde¹⁾; doch finden sich auch Fristen von längerer Dauer, ja sogar Trennung auf unbestimmte Zeit tritt uns entgegen²⁾.

Es ist aber klar, daß mit dem ständigen Heimschicken der Leute, weil „sich... nit gebürt nach schickt, ein yngesegnete Ee also ohne erhebliche und offensbare Ursachen grad widerumb uf zuheben und zuscheiden³⁾“, das Problem nicht gelöst, sondern lediglich auf die lange Bank geschoben wird, während bei den gefesselten Ehegatten Hass und Demoralisation Platz greifen müssen. Die Protokolle des Ehegerichtes bieten diesbezüglich auch erschreckende Bilder. So bittet Barbara Heinz um Scheidung von ihrem Gatten, gegen den sie schon kurz nach der Trauung Abscheu und Widerwillen empfunden habe. Das Ehegericht schickt sie nach Hause⁴⁾. Sie erscheinen wieder. „Ihro gange der Schweiß uß, wann sy nur ihne von wytem ansehe.“ Man trennt sie auf ein Jahr⁵⁾. Nach Ablauf der Frist findet erneute Klage statt; das Ehegericht stellt die Sache zur näheren Erforschung auf vier Wochen ein⁶⁾. Jetzt fleht auch Bumann, der Ehegatte, um Scheidung: der ganze landwirtschaftliche Betrieb gehe zu Grunde, da er weder Tochter noch Gattin besitze, die zum Rechten sehen könnten. Und deswegen hat er — so sagt das ehegerichtliche Protokoll — „umb 1000 Gottswillen... umb gnedige Eescheidung angehalten und zum höchsten gebäten, daß man ihne doch hierin nit welle stäcken lassen...“ Kein genügender Scheidungsgrund, lautet das Urteil, es kann ihnen nicht geholfen werden, „sundern die Sach einfalt widerumb bisz uf nechst Wienacht yngestellt und beiden ernstlich zugesprochen, daß sy beide umb den Geist der Liebe und Einigkeit Gott den Herrn yferig anrüffind“. Bumann gelangt an den Rat, jedoch erfolglos; das ehegerichtliche

¹⁾ Rats-Erk. vom 1. Juli 1592 (A 7. 4).

²⁾ Rats-Erk. vom 1. Dez. 1596: „So sollent sy von einannderen zu Bett und Tisch ohn einichen Anhang ald bestimpte Fal, Jaren gesonderet und gescheiden syn.“ (A 7. 4).

³⁾ Eheg. Prot. vom 4. Aug. 1670 (YY 1, 162, S. 215).

⁴⁾ Eheg. Prot. vom 4. Aug. 1670 (YY 1, 162, S. 215).

⁵⁾ Eheg. Prot. vom 9. Mai 1671 (YY 1, 164, S. 181).

⁶⁾ Eheg. Prot. vom 7. Mai 1672 (YY 1, 166, S. 122).

Urteil bleibt in Kraft¹⁾. Um Weihnachten geht das Drama weiter. Der Schwiegervater Bumanns führt aus, „wie sy (die Heinz) fast verzwyflete wyß rede, eher hellische Pyn uzstehen welle; dann sy wol wüsse, wann sy widerumb zu ihm gezwungen wurde, sy ohne Fehler in die Hell gestürzt wurde“. Man möge sie scheiden, oder aber ihnen getrenntes Wohnen gestatten. Bumann klagt, daß ihn die drei Prozeßjahre völlig ruiniert hätten. Man möge die Scheidung gestatten, ehe er völlig am Bettelstab ende, „damit er doch auch syn albereit in großer Verderbnuß begriffenes Huswesen auch widerumb etwan mit einer gethreuwen Hushalterin versechen und dieselbe wiederumb ufrichten khönne“. Und endlich, jedoch nach langen Erörterungen, als ginge es über ein schlechtes Gewissen, hebt man das Eheband auf²⁾.

Gerade um die Wende des 17. Jahrhunderts bricht sich diese neue Praxis Bahn. Es ist, als blicke man von den bloß formellen Erfordernissen der Ehe weg auf Inhalt und Gestaltung des ehelichen Lebens. Nicht mehr Verlöbnis, Trauung und Beilager sind das alleinige Kriterium, ob eine Geschlechts-Gemeinschaft als Ehe zu bezeichnen ist, sondern das seelische Moment, das Zusammenleben der Ehegatten, wird mit in den Kreis der Betrachtung gezogen. Bis anhin hatte die Form regiert. Der Rat hatte selbst Urteile gefällt, wo er klar fixierte, was eine Ehe ausmache. „Daz sy zu Kilchen gan und einandern eeliche Bywonung thun sollind³⁾“ sagt er. O. h. die Tatsache, daß auf geschehenes Verlöbnis Trauung und Copula carnalis erfolgt waren, machte die Leute zur ehelichen Gemeinschaft verbunden, stülpte sich als unzerreißbare Form über ihre Häupter, kettete sie für immer aneinander, mochte ihr Zusammenleben auch ein Pfuhl des Hasses und eine Mördergrube bedeuten. Das Unmenschliche der Lage bestand darin, daß um der Form willen kein Ausweg geschaffen war. Gerade obiges Beispiel (Heinz-Bumann) zeigt noch Spuren dieser alten formalistischen Auffassung; denn das Ehegericht drückt sein Erstaunen darüber aus, daß zwischen den Ehegatten „bereits mehrmalen eheliche Werth“ stattgefunden hatten, und weil eben die Kette der katastrophalen Verhängnisse vollständig

¹⁾ Rats.-Erf. vom 13. Juni 1672 (YY 1, 166, S. 167).

²⁾ Eheg. Prot. vom 10. Dez. 1672 (YY 1, 166, S. 335 ff.).

³⁾ Rats-Erf. vom 12. Aug. 1551 (A 7. 2).

vorlag, zögerte es mit der Scheidung, stemmte es sich wider eine Auflösung des ehelichen Bandes. Bedenken wider diese formalistische Auffassung zeigen sich in späteren Protokollen, weil sich auf einmal der Gedanke durchringt, daß die Form dazu angetan sei, eine seelische, sittliche Lebensgemeinschaft zu stiften. Die eheliche Gemeinschaft, die Möglichkeit einer Existenz innerhalb der Form wird in den Vordergrund gerückt. Man beginnt Zweifel in die Seligmachung der Form zu hegen, weil das Resultat falsch ist. So schreibt das Ehegericht¹⁾ bezüglich einer zerrütteten Ehe, daß gegen eine erneute Zusammenweisung (wozu man eigentlich infolge Erfüllung der Form verpflichtet wäre) Bedenken aufgetreten seien, denn der Zusammenweisung stehe die beharrliche Weigerung und Unversöhnlichkeit der Frau entgegen, ebenso — und dies ist für uns wichtig — „das elende als ärgerliche Eheleben und die daraus folgenden Consequenzen“. Für die erneute Trennung zu Tisch und Bett könne man sich ebenfalls nicht entschließen, da die Parteien noch jung und derart allen Versuchungen ausgesetzt wären und zudem der wirtschaftliche Ruin unausbleiblich eintreten würde. Mit dieser Erkenntnis ist auch der Schlüssel zur Lösung gegeben. Von da an tritt die eheliche Zerrüttung als Scheidungsgrund auf. Der Zwang in der Form wird zu Gunsten der Freiheit des Individiums und seiner Rechte durchbrochen.

Nun wird man uns aber entgegenhalten, daß das Ehegericht auch schon vor dieser Epoche Ehen infolge Zerrüttung aufgehoben habe. Jawohl, aber das Ehegericht konnte derartige Ehen, wo ihm nicht ausdrücklich eine Ermächtigung des Rates gegeben war, mangels gesetzlicher Normierung nicht scheiden. Und darum mußte man, um es dennoch tun zu können, auf Umwegen zum selben Ziele gelangen. Man mußte das Fundament der Ehe, nämlich Verlobnis, Trauung oder Copula angreifen, mußte beweisen, daß im konkreten Falle überhaupt keine Ehe vorgelegen hatte, daß die Form irgendwie mangelhaft und damit der ganze Unterbau illusorisch war. Oder ist es etwas anderes, wenn sich die Frau darauf beruft, sie sei von ihrem Vater zur Ehe gezwungen worden (Mangel im Consens)²⁾ oder wenn das Ehegericht feststellen muß, daß sich

¹⁾ Weisung vom 10. Sept 1716 (A 7. 18).

²⁾ Eheg. Prot. vom 25. Sept. 1610 (YY 1, 52, S. 151 ff.).

bereits vor der Trauung Abscheu und Widerwille gezeigt habe, „und also von anfang an kein rechte Ee gewesen ist¹⁾?“ In einem andern Falle stellt der infolge Zerrüttung geschiedene Ehegatte Rechnung für Anschaffungen zur Hochzeit, für den Brautrock usw.²⁾, eine Handlung, die doch nur aus dem Bestreben zu verstehen ist, die ganze Ehe rückgängig zu machen und zu vernichten. Junker Escher, der den Vollzug des Beilagers nach erfolgter Trauung hartnäckig verweigert, weil er keinen Willen zur Frau hat, versucht durch die Betonung der Unrechtmäßigkeit des Trauungsvorganges die Basis seiner Ehe zu zerstören; er sagt: „...wann auch der Predicant, so sy yngesegnet, recht und eigentlich ufgeloset, derselb von ihm mehr das Nein weder das Ja wort gehört hette³⁾“. Auch Heinrich Tanner will aus seiner zerrütteten Ehe durch den Hinweis der Nichtigkeit entkommen; er habe unter Drohung der Trauung stattgegeben, er wäre zudem in den Werktagskleidern, ohne Degen und mit einem entliehenen Mantel zur Kirche gekommen; „aber wie der Herr Pfarrer zu ihm gesprochen, das, wann er sie begehre zur hl. Ee, solle er ja sagen, habe er mit dem Kopf nein gemacht⁴⁾. So wird also bis zur Wende des 17. Jahrhunderts auf dem Umwege über die nützige Ehe dasselbe Resultat erstritten, das die nachfolgende Zeit durch die Anerkennung des Scheidungsgrundes der tiefen Zerrüttung erreicht hat. Jetzt ist nicht mehr der Nachweis des Formmangels vonnöten; es genügt, daß das eheliche Zusammensein eine „ohneheliche Ehe“ genannt werden muß⁵⁾; was früher durch Nichtigkeit erreicht wurde, wird jetzt geschieden⁶⁾.

Es wäre jedoch ein Irrtum, zu glauben, daß nunmehr die Ehe infolge aller möglicher und unmöglicher Konflikte ge-

¹⁾ Eheg. Prot. vom 10. Dez. 1672 (YY 1, 166, S. 336).

²⁾ Beilage zur eheg. Weisung vom 27. März 1690 (A 7, 15).

³⁾ St. M. vom 21. Mai 1638 (B II 422—425, S. 62 ff.).

⁴⁾ Eheg. Weisung vom 13. Okt. 1681 (A 7, 14).

⁵⁾ U. M. vom 7. Jan. 1708 (B II 700—701, S. 11 ff.).

⁶⁾ Das Ehegesetzbuch von 1698 erwähnt, nachdem es die Ehescheidungsgründe: Ehebruch, böswillige Verlassung, Geisteskrankheit, Aussatz und Impotenz aufgezählt hat, noch einen weiteren Scheidungsgrund, „solche Sachen, die unter dergleichen Fäll gezogen werden können“. Wahrscheinlich dürfte aus dieser Bestimmung das Ehegericht seine Kompetenz, Ehen infolge tiefer Zerrüttung zu scheiden, abgeleitet haben (B III 62).

schieden werde. Ob die Zerrüttung durch Armut, Unverbesserlichkeit, verbrecherisches Verhalten heraufbeschworen sei: immer wird unter den heftigsten Anstrengungen, wie Zuspruch, Buße, Züchtigung, temporäre Trennung usw. versucht, das eheliche Band zu flicken. Nur dort, wo durch eine erneute Zusammenweisung größeres Unheil zu befürchten wäre, wird die Ehe geschieden.

3. Die unrechtmäßige Aufhebung der nur durch Copula vollzogenen Ehe.

So gestalteten sich die Verhältnisse, wenn die Ehe durch Versprechen, Trauung und Beilager gefestigt war, wenn alle drei Faktoren vorlagen, die eine eheliche Bindung mit relativer Unlöslichkeit ausstatteten. Es wäre nunmehr die Frage zu prüfen, wie sich die Rechtsordnung Ehen gegenüber verhielt, wo eines der Erfordernisse fehlte, wo die Trauung nicht vorgenommen wurde, sondern einzig Eheversprechen und Copula vorlagen.

Hier ist es notwendig, an frühere Ausführungen anzuknüpfen. Die Trauung haben wir als bloß äußere Legitimation dessen kennengelernt, was durch das Verlöbnis geschaffen worden ist. Darum vermag das beschlafene Verlöbnis die Trauung zu erzwingen, weil in demselben die wesentlichen Merkmale der Ehe bereits enthalten sind; die Trauung trägt ja nichts mehr Neues dazu, sie sanktifiziert nur noch. Dies ist auch der Grund, warum das durch Beilager vollzogene Eheversprechen grundsätzlich nur aus Gründen geschieden wird, die eine auch durch Trauung vollzogene Ehe zerstören¹⁾.

Die Praxis, daß eine sazungswidrige eheliche Verbindung durch das Beilager erzwungen werden konnte, sollte sich aber bitter rächen. Denn die meisten Ehegesetze wurden auf diesem Wege umgangen. Die Sätzeungen und Mandate beginnen auch über diesen Uebelstand zu klagen, und man versuchte, wie bereits oben ausgeführt worden ist²⁾, durch nachträgliche Bestrafung das sazungswidrige Verhalten einzudämmen. Aber vergebens. Die Protokolle beweisen, daß die Leute jede Ahndung auf sich nahmen, wenn sie nur ihren Willen erzwingen konnten. Und jetzt ist es wiederum interessant, zu

¹⁾ Rats-Erf. vom 5. Nov. 1589 (A 7. 3).

²⁾ Siehe S. 68, Fußnote 2.

sehen, wie der Formalismus der Zeit die Umgebung der Sanktion verhindern will. Der Angriff des Staates auf die Unauflöslichkeit des beschlafenen Verlöbnisses offenbart sich während des dreißigjährigen Krieges, da eine Menge deutscher Flüchtlinge die Schweiz überflutete und Ehen zwischen Landesangehörigen und Fremden übernahmen. Das Mandat vom 7. November 1638 schärft nämlich den Landesangehörigen ein, sich nicht in eheliche Versprechen mit Schwaben einzulassen; denn jedem derartigen Eheversprechen wird die Nicht-Einsegnung in Aussicht gestellt, während den auf der Trauung Beharrenden Landesverweisung angedroht wird.

Nun sollte man doch meinen, daß sich in diesem Mandate ein Widerspruch eingeschlichen habe, indem der Staat einerseits Ehen mit Fremden verbiete und andererseits dennoch von Zulassung derselben — obwohl unter Landesverweisung — rede. Die Erklärung versteht sich jedoch von selbst. Der Staat versucht, die Parteien zur Preisgabe ihres ehelichen Versprechens zu veranlassen; denn wenn die Leute von ihrem Versprechen abstehen, hat auch das Beilager seine Bindekraft verloren; es sinkt infolge der Vernichtung des Eheversprechens auf die Stufe bloßer Unzucht herab. Durch diese Ledigsaugung rettet sich das Paar vor der Ausweisung, wobei jedoch — was schwer genug ist — ein derart gezeugtes Kind zum unehelichen wird. Andererseits aber, wenn die Beiden von ihrem Eheversprechen nicht abstehen, wird jedes nachfolgende Beilager Festigung des ehelichen Verhältnisses bedeuten; die Ehe ist unlösbar; die Beiden werden jedoch um des sanktionswidrigen Verhaltens willen des Landes verwiesen.

Man sieht, die Festigungsgewalt der Copula bleibt bestehen; wider sie hat der Staat kein Machtmittel in Händen. Über das Eheversprechen, aus dem die Copula ihre Vollzugskraft zieht, wird in Angriff genommen und untergraben. Mit der Preisgabe liegt keine Ehe mehr vor; was Ehe, wenn auch nicht staatlich anerkannte Ehe war, wird Unzucht. So beruft sich eine Breisgauerin, die wegen Schwangerung unter ehelicher Zusage durch einen hiesigen Knecht klagt, zugleich auf die Sanktion, die jede Ehe mit Schwäbinnen verbietet. Die Beiden werden deshalb ledig erklärt; die Ausweisung aber unterbleibt¹⁾. Ein Beharren auf dem Eheversprechen aber

¹⁾ Eheg. Prot. vom 28. Mai 1650 (YY 1, 124, Blatt 22).

ahndet der Rat durch folgendes Urteil: „...wann sy einanderen haben und Hochzvt halten wellind, mögind sy dasselbe wol thun, als dann aber lut der Ordnung miteinannderen fortzühren¹⁾.“

Dass es sich aber auch hier nicht um Scheidung, sondern um ein Vernichten geknüpfter Beziehungen handelt, beweisen die Protokolle. Die Versprochenen werden nie geschieden, sondern das Versprechen wird aufgehoben. Brautkinder sind anfänglich, falls das Verlöbnis aufgehoben wird, uneheliche Kinder²⁾, im Gegensatz zur späteren Praxis, die bei Aufhebung beschlafener Verlöbnisse die Kinder ausdrücklich „ehe-, ehr- und erblich“ erklärt, d. h. die Aufhebung wird nunmehr zu einem scheidungsähnlichen Tatbestande umgewandelt.

Aufhebung des ehelichen Versprechens wird später auch ermöglicht, wo Hass und Widerwille der Verlobten eine Trauung bedenklich erscheinen lassen. Die Scheidung der zerrütteten getrauten Ehe findet ihr Abbild in der Aufhebungsmöglichkeit des beschlafenen Verlöbnisses infolge Widerwillens. Anfänglich aber ist zur Aufhebung die Einwilligung beider Teile notwendig. Der gegenseitigen Einwilligung steht die gegenseitige Preisgabe parallel³⁾. Der beleidigte Teil hat Anspruch auf ein Reugeld, durch dessen Bezahlung sich der Abtrünnige von seinem Versprechen loskaufst. Nimmt der Beleidigte an, so wird das Versprechen aufgehoben. Als Hans Glattfelder der Ledigung begeht, sie, Regula Keller, aber auf dem Ehevollzug besteht, sagt das Ehegericht: „worüber wir zwaren nit ungern geschen, das wegen besorgender nit guter Ee die Kellerin die Sach gütlich übergeben und sich mit einem guten Stuck Gelt hette abwysen lassen⁴⁾.“

Wo aber die Einwilligung des anderen Teiles nicht zu erwirken ist, bleibt die Bindung bestehen. Nichts rettet den sich sträubenden von der Fesselung durch die Ehe; er wird zu dem Partner gezwungen. Um den Leuten die Renitenz auszutreiben, werden sie „by einanderen auf dem Ehericht-

¹⁾ Rats-Erk. vom 12. Dez. 1640 (A 7. 9).

²⁾ Ihre Ehlicherklärung ist wenigstens im Urteil nie erwähnt.

³⁾ Einwilligung liegt auch vor, wenn die Lösung der Angelegenheit dem Gerichtshofe überlassen wird (z. B. eheg. Prot. vom 21. Nov. 1671; YY 1, 166, S. 350).

⁴⁾ Eheg. Prot. vom 14. April 1670 (YY 1, 162, S. 101).

haus“ inhaftiert, „in Hoffnung er von seinem gefaßten Widerwillen abstehen und sich verleithen lassen werde, sie zu ehelichen¹⁾“. Wo Haft nichts nützt, tritt Trauungszwang an ihre Stelle. So wurde Ludwig von Rufs im Oetenbach, dem Gefängnis, inhaftiert, weil er sich weigerte, die von ihm unter ehelichem Versprechen beschlafene Maria Müßbaumer zu ehelichen²⁾. Andern Tags brachte man ihn durch den Stadtnecht zur Grossmünsterkirche um ihn zwangsmäfig zu trauen; er aber wollte auch jetzt nicht ja sagen, sondern bezeugte vor der ganzen Gemeinde, daß er sie nicht heiraten wolle. Er wurde uneingesegnet ins Gefängnis zurückgebracht³⁾, um für seine Renitenz an der Stud gezüchtigt zu werden⁴⁾.

Nur ein Mittel war gegeben, um der verhafteten Ehe zu entrinnen — die Flucht. Exspectant Bleuler ließ sich, als er zu Zollikon weilte, mit Elisabeth Graff in ein Eheversprechen ein, das sie ihm — wie er aussagt — unter geschlechtlicher Anreizung abgerungen hatte, worauf auch der Beischlaf erfolgt war. Bleuler wurde zum Kirchgang mit ihr verurteilt⁵⁾. Er aber entfloß ins Ausland. Die Graff wurde hierauf in die von Bleuler zurückgelassene Habe eingewiesen. Jahre vergingen. Da vernahm man zu Zürich, daß Bleuler Pfarrer zu Neustadt-Eberswald (Bezirk Potsdam) geworden sei und sofort verlangte auch die Graff die Heimführung. Das Ehegericht schützte den Anspruch der Klägerin, bestimmte, daß Bleuler dem ehegerichtlichen Urteil stattgebe, ansonst die Graff ihn in Neustadt aufzusuchen werde, um ihn vor dem dortigen Richter der ehelichen Ansprache wegen zu belangen. Dies hätte selbstverständlich für Neustadt Skandal bedeutet und der neue Pfarrer wäre in seiner Stellung unmöglich geworden. Und darum bat Bleuler in rührenden Briefen um Ledigung „von diesem Menschen, die auf all Weis und Wäge mich in ihr Garn zu locken getrachtet und mir den Tod ohnfehlbar verursachen würde⁶⁾. Das Ehegericht wies in seiner Verlegenheit die

¹⁾ Eheg. Prot. vom 29. Okt. 1695 (YY 1, 183, S. 553 ff.).

²⁾ Eheg. Prot. vom 20. Juni 1713 (YY 1, 203, S. 350).

³⁾ Cheregister des Pfarrbuches Grossmünster vom 21. Juni 1713.

⁴⁾ Eheg. Prot. vom 27. Juni 1713 (YY 1, 203, S. 363).

⁵⁾ Eheg. Prot. vom 2. März 1713 (YY 1, 203, S. 142).

⁶⁾ Schreiben vom 6. Okt. 1718 (A 7. 18).

Sache an den Rat, der dem Gerichte Weisung erteilte, seine Bemühungen auf übereinstimmenden Consens oder Dissens der beiden Verlobten zu richten¹⁾). Da sich auch die hiesigen Bleulerschen Verwandten mit der Angelegenheit ihres Bruders nicht befassen wollten, die Graff aber auf der Vollstreckung bestand, bestätigte der Rat erneut die Rechtskraft des ehegerichtlichen Urteiles, falls Bleuler nicht innert sechs Monaten persönlich vor hiesigem Ehegericht erscheine, um seine Einreden geltend zu machen²⁾). Für Bleuler aber war dies unmöglich, denn für ausländischen Urlaub hätte er königlicher Erlaubnis bedurft, was seinerseits Offenbarung der Ursachen und damit den Skandal bedeutet hätte. In seiner Not ließ er sich in Schmähungen über die Graff aus: „Nun hat sie nach der Zeit alle das Meinige an sich gezogen und durchgebracht; bey so bestalten Sachen kann ich mich ohnmöglich resolvieren, selbige zu heurathen, weilen ich mir leicht vorstellen kan, daß auf diesem conjugio nichts anders als ein conjurgium, eine mühlische Zusammenjochung, eine ganze Lebensverbitterung undt ein immerwährender Wehestandt erwachsen werde.“ Und offen gibt er zu: „wann ich im Batterland wäre, so müßte ich mich nolens volens der hochlöblichen ehegerichtlichen Erkanntniß underwerffen undt mich copulieren lassen, wann ich auch mein lebenlang unglücklich wäre, wie ich dann nicht anderst seyn könnte; allein solch mein perpetuirliches Ellend zu evitieren, habe ich mich eben darumb wohlbedächtlich in die Frömbde begeben³⁾“. Da man Bleuler die neue Stellung nicht verunmöglichen wollte, gestattete man ihm „seine Exceptiones durch einen allhiesichen Anwalt vorzustellen“. Dies geschah und auf Grund der neuen Verhandlungen wurde das Eheband aufgehoben unter der Bedingung, daß Bleuler der Graff eine Schadenersatzsumme entrichte⁴⁾.

Die fernere Entwicklung ist damit bereits angedeutet. Es bedarf nicht mehr der Einwilligung des beleidigten Teiles zur Ledigsprechung. Die Aufhebung wird vom Gerichte an die Leistung der Loskauffsumme geknüpft. Der reuige Verlobte

¹⁾ U. M. vom 28. Januar 1719 (B II, S. 30, auch A 7. 18).

²⁾ Eheg. Prot. vom 9. Febr. 1719 (A 7. 18).

³⁾ Schreiben vom 5. Mai 1719 (A 7. 18).

⁴⁾ U. M. vom 20. Sept. 1719 (B II, S. 106).

wird vor die Wahl gestellt, „eintweders sie ze ehlichen und d'Kilchen zeführen, oder aber, so er solliches nit thun wölte, solle er iro 200 Gulden an bahrem Gelt für ire Beschreyung zustellen und bezahlen¹⁾“.

Wir finden also am Ende der Entwicklung einen Zustand, der — obwohl im Widerspruch zur Satzung — die Auflösung des ehelichen Bandes infolge einseitigen Widerwillens bringt. Nach dem Willen des Gesetzes gehörten sie zueinander; man nimmt aber aus politischen Gründen Abstand vom Zwang zur ehelichen Gemeinschaft, weil das Ergebnis ja doch Schrecken und Elend bedeuten würde. Darum ist diese Aufhebung unrechtmäßiger Natur und wird mit Buße geahndet²⁾.

4. Die unrechtmäßige Aufhebung des bloßen Eheversprechens (Verlöbnisses).

Es bleibt noch die Aufhebung des bloßen Verlöbnisses zu besprechen. Wir haben schon zu Beginn unserer Ausführungen gesehen, daß das bloße Eheversprechen bereits eheliche Bindung bedeutet. Aber ebenso macht sich die Auffassung geltend, daß die durch das Verlöbnis begründete Fesselung schwächerer Art ist. Eltern und Vormündern wird, wenn sich ihre Kinder resp. Mündel unter den Jahren versprechen, ein Einspracherecht eingeräumt; das eheliche Band wird aufgelöst. Illusorisch jedoch wird dieses Einspracherecht, wenn auf das Verlöbnis Beilager oder Trauung erfolgt sind.

Stehen dem bloßen Eheversprechen keine satzungsgemäßen Hindernisse entgegen, so dürfte der Befehl zur Trauung gegeben worden sein. „Daz sy zu Kilchen gan und einandern eeliche Bywonung thun föllind³⁾“, befiehlt ein Ratsentscheid. Später ist Aufhebung bei gegenseitiger Einwilligung möglich. Weil aber durch diese Willensänderung die Ehe „in ein

¹⁾ Der Fall zog sich von 1683—1692 hin (A 7. 14 u. 15, sowie YY 1, 178—180).

²⁾ Darüber darf auch die Tatsache nicht hinwegtäuschen, daß der Verlöbnisscheidungsgrund des „Tötlischen Widerwillens und Feindschaft“ im Ehegesetzbuch von 1698 ausdrücklich erwähnt ist. Daz es sich hier dennoch um Satzungswidrigkeit handelt, beweisen die diesbezüglichen Protokolle, die ständig Eheschimpf fordern.

³⁾ Rats-Erk. vom 12. Aug. 1551 (A 7. 2).

Schimpf“ gezogen wird, zahlen die Parteien die Eheschimpfsbuße¹⁾. Es wiederholt sich hier dieselbe Entwicklung wie oben. Auch bei bloß einseitigem Widerwillen wird das eheliche Band getrennt, zwar entgegen der Satzung, jedoch „derwyln der M... gefaßter Widerwillen so groß, das khein gute Ehe zu verhoffen, sonder vil mehr Unheil zebesorgen, deme aber aniehto besser weder aber erst nachgenz khan vorkommen werden²⁾“. Der reuige Teil zahlt die Kosten und ist zur Aushingabe des Ehepfandes verpflichtet³⁾. Derart schwächt sich im Laufe der Jahrhunderte die Bindekraft des bloßen Versprechens, daß zur Aufhebung desselben nicht einmal mehr eine Verhandlung vor den Gerichtsschranken notwendig ist. Die Parteien schicken den Vergleich, auf Grund dessen sie die Aufhebung bewerkstelligen, dem Gericht zur Ratifikation ein, und falls sie — was für den Fiskus das Wichtigste ist — gerade noch die Eheschimpfsbuße beilegen, ist alles in Ordnung⁴⁾. Dieser Eheschimpfsbuße wegen, so scheint es uns, ist das Ehegericht in Uerruf gekommen, denn es war tatsächlich kein Heroismus, Leute um scherhaft und leichtfertiger Eheversprechen willen stets mit Buße zu belegen, und dies noch zu einer Zeit, da das Eheversprechen nicht mehr als Eheschließung empfunden wurde. Mit diesem Eheversprechen ist deswegen auch Spott und Hohn getrieben worden. Man versprach sich im Scherze, weil man die Unmöglichkeit des Vollzuges kannte (weil z. B. die Einwilligung der Eltern fehlte, weil das Mündigkeitsalter nicht vorhanden war usw.) und wurde dafür bestraft. Schnitter und Schnitterinnen des Freiamtes sollen sich beim „z'Nüni“ oder „z'Obig“ im Spaz ein Stücklein Brot, eine Birne oder auch nur den Stiel als Ehepfand zugeworfen haben⁵⁾. Auch sie dürften bestraft worden sein. Die Polizei, die die Nase überall in private Angelegenheiten hineinstechte und ständig nach Eheversprechen Ausschau hielt, waren auf dem Lande Pfarrer und Ehegaumer. Sobald diese nun von

¹⁾ Eheg. Prot. vom 14. Sept. 1630 (YY 1, 88, keine Seitenzahl angegeben).

²⁾ Rats-Erf. vom 29. Sept. 1641 (A 7. 9).

³⁾ Später wird das Ehepfand durch das Gericht konfisziert, wobei kostbare Pfänder wiederum ausgelöst werden können.

⁴⁾ Schreiben des Dekans Goßauer an den Rat vom 6. Febr. 1688 (A 7. 15).

⁵⁾ H. Bruppacher: Zürcherische Ehekontrakte (Zch. Taschenbuch 1906).

heimlichem Ledigsagen erfuhren, wurde der Fall dem Ehegerichte überwiesen, das dafür sorgte, daß der Fiskus zu seinen Bächen kam. Dies dürfte einer der Gründe gewesen sein, weswegen das Ehegericht zu den verhaftesten Institutionen gezählt wurde¹⁾.

5. Die rechtmäßige Aufhebung des bloßen Eheversprechens.

Die oben besprochene Aufhebung des bloßen Eheversprechens sowie des beschlafenen Verlöbnisses infolge Widerwillens ist rechtswidrig. Nun gibt es aber Gründe, die wie die Ehescheidungsgründe keinen Schimpf darstellen, sondern die dem Partner das Recht geben, eine Fesselung abzulegen. Es sind dies die rechtmäßigen Verlöbnisaufhebungsgründe. Jedoch eigenartig, Zwinglis Ehesatzung kennt dieselben nicht, denn für sie sind Verlöbnis und Ehe identische Begriffe, sagt doch ein Ratsentscheid vom Versprechen zweier Verlobter: „Min Herren lassends ein Ee syn...²⁾.“

Für die Aufhebung des bloßen Verlöbnisses kommen demnach lediglich die Normen in Betracht, die auch eine vollkommene Ehe scheiden. Gibt sich die Braut einem Dritten hin, so wird dies als Ehebruch geahndet, und derjenige, mit dem das Verlöbnis verletzt worden ist, wird durch Einkerkerung im Wellenberg belehrt, daß er dieselbe Strafe wie der Ehebrecher erleidet³⁾.

Erst später bezeugen die ehegerichtlichen Protokolle den Prozeß, der darauf hin tendiert, dem bloßen Verlöbnis die ehebegündende Kraft mit Gegenwartswirkung zu nehmen und es zu einem bloßen Versprechen auf künftigen Eheabschluß herabzuwürdigen. Denn plötzlich taucht auf einmal die Überlegung auf, daß die Ausübung des Beilagers durch den Bräutigam mit einer Dritten wohl der Braut das Recht zur Aufhebung des Verlöbnisses einräume, andererseits aber nicht einen Eheausschließungsgrund für die beiden Ehebruchspartner darstelle. Verlöbnisbruchspartner sind also keine Ehebrecher mehr, insofern es ihnen möglich ist, ein zwischen ihnen gegebenes Eheversprechen nachträglich durchzusetzen⁴⁾. Ebenso

¹⁾ Memorial der Eherichter vom Jahre 1785 (A 7. 24).

²⁾ Rats-Erl. vom 12. Aug. 1551 (A 7. 2).

³⁾ Eheg. Prot. vom 19. Aug. 1530 (YY 1, 4, Blatt 64): Die Tochter hatte mit dem Stiefvater des Mannes Ehebruch begangen.

⁴⁾ Rats-Erl. vom 5. Nov. 1642 (A 7. 9).

wird der Ehebruchsklage einer Frau nicht stattgegeben, die der Verlobung von ihrem Manne begeht, da er sich — wie sie zwar erst nach dem Kirchgange erfährt — nach geschehenem Verlobnis mit einer Dritten vergangen habe. „... unnd sölliches inn der Zyt, als er schon ir... versprochener Ehemann gewesen“, sagt die Frau, weil für sie der Eheansang mit dem Eheversprechen zusammenfällt. Der Rat aber findet, daß durch das Verlobnis ja schon eine Bindung entstehe, jedoch so minimer Art, daß bei Verletzung desselben nicht mehr von Ehebruch geredet werden könne. „Man thondt nit finden, daß Bertschicker mit dem, das, nachdem er der Huberin die Ee versprochen, er eine andere auch beschlaffen, er darumb an der Huberin eehrüchig worden syge, diewyl domals uff das Versprechen der Kiltgang und Byschlaff noch nit er volget¹⁾.“ Das Ehegesetzbuch von 1698 hat es völlig aufgegeben, Verlobnisbruch als Ehebruch zu bezeichnen. Die Praxis macht die Entwicklung mit und bestraft am Ende der Epoche den Verlobnisbrecher nur noch mit der halben Ehebruchsbuße²⁾.

Wir sehen, die Tendenz geht dahin, das Verlobnis zu einem bloßen Versprechen auf künftigen Eheabschluß im Sinne der römisch-rechtlichen Sponsalien zu machen³⁾, ohne daß es gelungen wäre, den Prozeß völlig durchzuführen. Aber eine Schwächung des durch bloßes Verlobnis geknüpften Bandes wird herbeigeführt, die jede Anwendung der strengen Ehescheidungsnormen nicht mehr rechtfertigt. Und derart werden dann, zum ersten Male im Ehegesetzbuch von 1698, Verlobnisaufhebungsgründe aufgestellt, die dem Brautstand als bloß „angehobter Ehestand“ Rechnung tragen. Betrachten wir diese Verlobnisaufhebungsgründe näher, so erkennen wir in ihnen die Züge der Mutter, d. h. die Züge der Ehescheidungsnormen, deren abgeschwächte und weit interpretierte Form sie darstellen. Es erhellt dies am besten aus einer Vergleichung der Ehescheidungsnormen, wie sie in Zwinglis Ehesatzung vom 10. Mai 1525⁴⁾ aufgestellt sind, mit den Verlobnisaufhebungsgründen der Ehesatzungsbücher von 1698 und 1719⁵⁾.

¹⁾ Rats-Erk. vom 20. Sept. 1606 (A 7. 5).

²⁾ Eheg. Prot. vom 3. Juni 1790 (YY 1, 281, S. 107).

³⁾ Oder wie das heutige Verlobnis, das nicht mehr ein Versprechen gegenwärtiger (sofortiger), sondern erst zukünftiger Eheschließung darstellt.

⁴⁾ Mandatsammlung III Abb. 1.

⁵⁾ B III 62 und 63.

Hier offenbart sich, wie der strenge Rahmen der Ehescheidungsnormen gesprengt worden ist, wie durch weitgehende Auslegung und Analogieschlüsse neue Tatbestände entwickelt worden sind, die der neuen Auffassung entgegenkommen.

**Scheidungsgründe nach
Zwinglis Ehesatzung:**

1. Ehebruch (Sieher gehört auch „mit huren traken“).
2. Verwirkung des Lebens (infolge Verbrechensverübung).
3. Lebensgefährdung („nitt sicher vor einandren“).
4. Geisteskrankheit (Wütigkeit und Unsinnigkeit).
5. Aussatz.

**Verlöbnisaufhebungsgründe
der Ehegesetzbücher von 1698
und 1719:**

1. Unzucht des Bräutigams oder der Braut mit Dritten während des Verlöbnisses (1719; nach 1698 genügt bei der Braut verdächtiger Umgang mit Dritten).
2. Vorsätzlicher Totschlag, obwohl derselbe nicht am Leben bestraft wird (1689 und 1719). Fehler oder Verbrechen, die mit Gefangenschaft oder öffentlicher Schmach bestraft werden (1719; 1698 formuliert so: nicht aber leichter Diebstahl, es müßte denn ein Verlobter das Land meiden und seine Wohnung anderswo suchen).
3. Ungutes und ruchloses Leben des Bräutigams, daß man die Braut nicht zur Hochzeit zwingen kann (1698 und 1719).
4. Verschwiegene Unsinnigkeit ohne Hoffnung auf Genesung (1698 und 1719).
5. Fallende Sucht, „Läme“ oder eine andere erbliche Krankheit; Verstümmelung eines Gliedes oder Hinkendwerden nach geschehenem Verlöbnis (1698 und 1719).

Die andern Ehescheidungsgründe wie Impotenz, böswillige Verlassung und Betrug (erst im Ehegesetzbuch von 1698 erwähnt, aber schon vorher praktiziert) gelten selbstverständlich auch für das Verlöbnis. Der Scheidung der zerrütteten Ehe entspricht beim Verlöbnis die Auflhebung infolge Widerwillens. Beide sind unrechtmäßiger Natur. Der Charakter der Unrechtmäßigkeit bei der Auflhebung des zerrütteten Verlöbnisses wird durch Eheschimpfbüze betont. Das Unrechtmäßige der Scheidung der zerrütteten Ehe findet darin seinen Beweis, daß die Regelung dieses Tatbestandes in keinem der Ehegesetzbücher anzutreffen ist. Die ausdrückliche Festlegung dieses Tatbestandes hätte Billigung und Anerkennung desselben bedeutet. Davor aber sträubte sich die Zeit und wollte die Möglichkeit der Auflösung der zerrütteten Ehe bloß als äußerstes Korrektiv, als jenseits des Gesetzes liegenden Ausnahmefall zugelassen wissen, um die Würde und Heiligkeit des Ehestandes nicht untergraben zu müssen.
